

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 4. August 2017

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

15. Jahrgang | Nummer 7 | Woche 31

750 Jahre Badingen, Mildenberg, Bergsdorf und Zabelsdorf sowie 250 Jahre Kappe

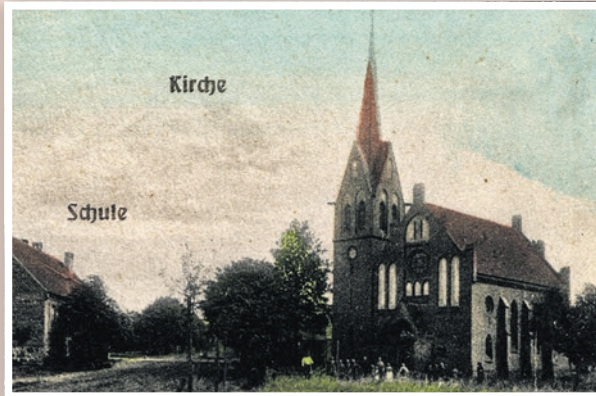


Festes Haus Badingen mit Kirche 2012

Foto: Stadtverwaltung



Fotos: Margitta Gatzke/Archiv der Stadt Zehdenick (Auszüge von historische Postkarten)



Fotos: Archiv Stadt Zehdenick, Frau Gatzke (aktuelle Aufnahmen)/ Historische Postkarte



Kirche in Bergsdorf

Foto: Stadtverwaltung



Conditorei und Café von Otto Lehmann
Grüß aus Mildenberg b. Zehdenick i. M.

Fotos: Margitta Gatzke (alle neuen) © Sammlung Ulrich Drewin

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2017Seite 2
- Beschlüsse des Hauptausschusses am 29.06.2017Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2017Seite 3

II. Öffentliche Bekanntmachungen

- Abstimmungsbekanntmachung – Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“Seite 4
- Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017Seite 5
- Widmungsverfügung gemäß Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) – Gemeindestraße – Neuer FestplatzSeite 6
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 4. Sitzungszyklus 2017Seite 7

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 024/17

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick lehnt ab:

Die Planung zum Bauvorhaben „Sanierung Verwaltungsgebäude Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick“ wird im Ergebnis der Entwurfsplanung Stand März 2017 und Reduzierung des Leistungsumfanges im Teilprojekt (TP) „Erschließung/ Eingänge/ Zugänge“ lt. Festlegung der Planerkonferenz am 04.04.2017 mit folgenden Teilprojekten weitergeführt – gemäß Variante 2 der Anlage 0:

- TP Dachsanierung einschließlich Wärmedämmung und Blitzschutz und Fassadensanierung einschließlich Außenbeleuchtung am Gebäude;

- TP Archiverweiterung einschließlich Ordnen der Installationen und Kellersanierung;
- TP Erneuerung Fahrstuhl/ Aufzug im Bestand (3 Haltestellen) – ohne Erweiterung ins Dachgeschoss;
- TP Außenanlagen – partielle Anpassung der Außenanlagen gemäß Anlage 2.

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

In der Sitzung des Hauptausschusses am 29.06.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 025/17

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Planungsleistungen für die Objektplanung gemäß § 34 HOAI 2013 für die Leistungsphasen 1 – 9 in Form eines Stufenvertrages für das Vorhaben „Erweiterung der Kita Sonnenschein durch Umbau und Erweiterung des Bestandsgebäudes auf gleichem Grundstück, ggf. Neubau, Liebenwalder Ausbau, 16792 Zehdenick“ erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Vergaberechts der wirtschaftlichste Bieter:

Projektbüro Dörner & Partner GmbH
Bahnhofstraße 7
16227 Eberswalde

in Höhe des geprüften und festgestellten Honorars von 170.005,45 Euro (brutto).

Beschluss-Nr.: 026/17

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote im öffentlichen Ausschreibungsverfahren dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag im Bauvorhaben „Sanierung Verwaltungsgebäude, TO Fahrstuhl; Förderanlagen, Erneuerung Personenaufzug“ zu erteilen. Das Vergabeverfahren sowie die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A.

– Amtliche Bekanntmachungen –**Beschluss-Nr.: 027/17****Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Die am 09.06.2017 mit Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick/Wohnpark Nord, Henriette-Frölich-Straße, Flur 6, Flurstücke 1020 und 1021 mit insgesamt 698 m² bewilligte Belastungsvollmacht in Höhe von 430.000 € zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen auf dem

Grundstück.

Der Beschluss 055/16 (Vorlage-Nr. 076/16) vom 16.11.2016 wird insoweit aufgehoben.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 13.07.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr.: 028/17****Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes – Entwurfsplanung Stand März 2017 und Reduzierung des Leistungsumfanges im Teilprojekt (TP) „Erschließung/ Eingänge/ Zugänge“ Stand Mai 2017 – zum Bauvorhaben „Sanierung Verwaltungsgebäude Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick“ die Baumaßnahme für folgende Teilprojekte (TP) gemäß Anlage 0 fortzuführen:

- 1.1 Dach- und Fassadensanierung
- 1.3 Fahrstuhl (3 Stationen)
- 1.5 Anpassung Hausanschlüsse (HA)
- 1.6 TGA-Leistungen
- 1.7 baulicher Brandschutz, Türen, Treppen, Mängelbeseitigung
- 1.8 sonstige Umbauten.

In einer weiteren Sitzung der Stadtverordneten ist über folgende Teilprojekte (TP) gemäß Anlage 0 gesondert zu entscheiden:

- Gestaltung Eingangssituation gemäß Varianten Anlage 0 (Pkt. 2.1, 2.2, 2.3) – im TP „Erschließung/ Eingänge/ Zugänge“
- 1.2 Archiv einschließlich Neuinstallation Medien
- 1.4 Außenanlagen.

Beschluss-Nr.: 029/17**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Absichtserklärung zum Standortwechsel der Exin-Oberschule Zehdenick von der Marianne-Grunthal-Straße 2 in das Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum am Wesendorfer Weg in Verbindung mit einem Schulträgerwechsel auf den Landkreis Oberhavel.

Beschluss-Nr.: 030/17**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Der Entwurfsplanung zum Bauvorhaben „Freianlage Naturerlebnis (Naturspielplatz)“ des Planungsbüros plan.b LandschaftsArchitekten (Stand: Mai 2017) wird zugestimmt – außer sämtliche Spiel- und Sportgeräte/ -flächen sowie die Tikis. Sie bildet die Grundlage für die weiteren Planungsschritte.

Beschluss-Nr.: 031/17**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Der Entwurfsplanung zum Bauvorhaben „Ausbau Darrgang“ des Planungsbüros L+S Beratende Ingenieure (Stand: 05/2017) wird zugestimmt. Sie bildet die Grundlage für die weiteren Planungsschritte.

Beschluss-Nr.: 032/17**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Die Stadt Zehdenick verfügt als Straßenbaubehörde die Widmung der in ihrem Eigentum stehenden sowie zur Nutzung als Erschließungsstraße, Verbindungsweg und Parkplatz dienenden Flächen, belegen zwischen der Schleusenstraße und der Philipp-Müller-Straße in der Gemarkung Zehdenick, Flur 6, innerhalb der Flurstücke 20 und 21 sowie Flur 17, innerhalb der Flurstücke 177, 182, 183, 184, 208/2, 208/4, 209/4, 210/5 und 215/4 nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 06.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]), zu öffentlichen Verkehrsflächen. Die Belegenheit dieser Verkehrsflächen am Festplatz Zehdenick ist den als Anlagen beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

Die Straßen-, Wege- und Platzfläche wird gem. § 3 BbgStrG in die Straßenklasse: Gemeindestraße eingestuft. Sie teilt sich auf in Fahr- und Gehbahnen, begrünte Randstreifen, straßenbegleitende Parkflächen für KFZ und Fahrräder und Zubehör (Straßenbeleuchtung, Verkehrsbeschilderung, Stadtmobiliar). Straßenbaulasträger für diese Gemeindestraße nebst Zubehör ist die Stadt Zehdenick.

Die Nutzung der Sachgesamtheit von Erschließungsstraße und Parkplatz erfasst deren sämtliche Bestandteile für den uneingeschränkten Gemeingebrauch dieser öffentlichen Verkehrsflächen.

Der öffentliche Gebrauch des Verbindungsweges zur Schleusenstraße wird auf die Benutzungsarten: Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt.

Beschluss-Nr.: 033/17**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der Gebäude- und Wohnungswirtschaft GmbH Zehdenick.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

II. Öffentliche Bekanntmachungen

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister der Stadt Zehdenick –
Falkenthaler Chaussee 1,
16792 Zehdenick
Gemeinde: Stadt Zehdenick
Stimmkreis: Nr. 10, Uckermark III/Oberhavel IV

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Einwohnermeldeamt 1. OG, Raum 129, 16792 Zehdenick	montags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr mittwochs 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr donnerstags 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr freitags 9.00 – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person

– Amtliche Bekanntmachungen –

anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B – Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Mär-

kisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöviziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Zehdenick, den 20.07.2017

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl
 - für die Wahlbezirke der Stadt Zehdenick
 - wird am Montag, 04. September 2017 bis Freitag, 08. September 2017
 - während der allgemeinen Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Zimmer 129, Einwohnermeldeamt, barrierefrei erreichbar, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im

Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 08. September 2017 bis 12:00 Uhr bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Einwohnermeldeamt, Zi-Nr.: 129 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 58, Oberhavel-Havelland II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zehdenick, den 01.08.2017

Die Wahlbehörde

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Widmungsverfügung

gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 06. November 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])

Die Stadt Zehdenick verfügt hiermit als zuständige Straßenbaubehörde die Widmung der in Ihrem Eigentum stehenden sowie zur Nutzung als

- Erschließungsstraße,
- Verbindungsweg und
- Parkplatz

dienenden Flächen am Festplatz Zehdenick zu öffentlichen Verkehrsflächen, belegen in der Gemarkung Zehdenick, Flur 6, innerhalb der Flurstücke 20 und 21, sowie Flur 17, innerhalb der Flurstücke 177, 182, 183, 184, 208/2, 208/4, 209/4, 210/5 und 215/4.

Die Belegenheit dieser Verkehrsflächen ist den als Anlagen 1-3 beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

Die entsprechende Straßen-, Wege- und Platzfläche wird gem. § 3 BbgStrG in die Straßenklasse: Gemeindestraße eingestuft.

Sie wird unter der Bezeichnung: Neuer Festplatz in das Straßenverzeichnis der Stadt Zehdenick eingetragen.

Die Verkehrsflächen teilen sich wie folgt auf in:

– Amtliche Bekanntmachungen –

- Befestigte Fahr- und Gehbahnen mit Randstreifen als Mischverkehrsflächen
- Straßenbegleitende Parkflächen für KFZ in Senkrecht- und Parallelaufstellung sowie für Fahrräder
- Zubehör (Stadtmobiliar, Verkehrsbeschilderung, Straßenbeleuchtung)

Die einzelnen Verkehrsflächen haben eine Gesamtgröße von ca. 12.000 qm und sind im Süden an die Ph.-Müller-Straße und im Westen an die Schleusenstraße angebunden.

Träger der Straßenbaulast der hier aufgeführten Gemeindestraße mit allen ihren Teilen und Zubehör ist die Stadt Zehdenick.

Die Gemeindestraße – Neuer Festplatz – wird hiermit als öffentliche Straße gewidmet.

Die Nutzung der Sachgesamtheit von Erschließungsstraße und Parkplatz erfasst deren sämtliche Bestandteile für den uneingeschränkten Gemeingebrauch an dieser Gemeindestraße und wird somit ohne Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr eröffnet.

Die Nutzung des Verbindungsweges zur Schleusenstraße wird auf die Benutzungsarten: Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt und mit dieser Einschränkung für den öffentlichen Verkehr eröffnet.

Die Pläne, aus denen die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist (Anlagen 1-3), liegen während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Mo. und Mi.	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr
Di.	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do.	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Fr.	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 1.OG, Zimmer

107, für die Dauer eines Monats ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung, aus.

Die Bekanntmachung dieser Widmung erfolgt öffentlich. Diese Widmung gilt im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung als wirksam.

Begründung:

Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Die Herbeiführung des öffentlichen Status dieser Verkehrsflächen dient der Verbesserung der dortigen Verkehrsabläufe bei gleichzeitiger Bereitstellung zusätzlicher Parkräume und damit dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis sowie der öffentlich-rechtlichen Einbindung in das vorhandene, öffentliche Straßennetz der Stadt Zehdenick gemäß BbgStrG.

Durch diese Widmung wird der Gemeingebrauch der Straße offiziell eröffnet. Mit der Widmung werden nicht nur die gemeingebrauchlichen Teile der Straße, sondern alle Teile der Sachgesamtheit Straße erfasst, was für die Ausübung der Hoheitsverwaltung und bautechnischen Sicherheit nach § 10 BbgStrG für die Stadt als Straßenbaubehörde und Straßenbaulastträger von Bedeutung ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zehdenick, den 20. Juli 2017

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 4. Sitzungszyklus 2017

05.08.2017 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

06.09.2017 – Ausschuss für Bauen und Ordnung

07.09.2017 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit

28.09.2017 – Hauptausschuss

19.10.2017 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt